



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Saar-Atlas

Overbeck, Hermann

Gotha, 1934

- f) Die deutsche Westgrenze nach 1919. Das "Saargebiet" (zu Tafel 7 i)
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](#)

*f) Die deutsche Westgrenze nach 1919. Das „Saargebiet“
Zu Tafel 7 i*

Nach dem Großen Kriege war die Saarfrage in ihrer ganzen Schwere wieder da. Sorgfältig vorbereitet, stellte Frankreich auf dem Friedenskongreß seine politischen und wirtschaftlichen Forderungen auf ein „Saargebiet“ („Bassin de la Sarre“). Wieder wurde die Saar als Ausgangspunkt für die Erörterung der Rheinfrage, innerhalb derer sie selbst eine besondere Behandlung erfuhr. Die im Vordergrunde stehenden wirtschaftlichen Forderungen hätten ohne besondere Schwierigkeit in irgendwelcher Form sich verwirklichen lassen, auch ohne daß eine nach Sprache, Art und Willen deutsche Bevölkerung 15 Jahre lang der Herrschaft einer wesensfremden, erklärten, nicht der Bevölkerung, sondern dem Völkerbund verantwortlichen Regierungskommission unterstellt zu werden brauchte. Aber gerade darin, daß Frankreich diese Regelung im Ausgleich weitergehender Absichten gegen den heftigen Widerstand Wilsons durchsetzen konnte, zeigt sich, daß die wirtschaftlichen Forderungen nur eine Verschleierung des strategischen und politischen Gesichts der Saarfrage waren (Tafel 7 i).

In der französischen Literatur ist immer wieder von den historischen Ansprüchen Frankreichs auf die Saargegend, von der jahrhundertealten Verbindung mit Frankreich die Rede. Demgegenüber beweist unsere Kartenfolge: Frankreich ist erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit kleinen Gebietsteilen an die Saar herangekommen und hat nur kraft des Rechtes, das einem Eroberer gegeben ist, auf deutschem Reichsboden des Herzogtums Lothringen die Festung Saarlouis angelegt. Erst 1766 gingen lothringische Gebietsteile an der Saar, die nur einen Bruchteil des heutigen „Saargebietes“ ausmachen, in französischen Besitz über. Nur von 1801 bis 1814 gehörte das ganze „Saargebiet“ als Teil des deutschen linken Rheinufers dem französischen Staate an. Das Zwischenspiel von 1814/15, das mit seiner willkürlichen Grenzziehung die Gegend von Saarlouis und Saarbrücken betraf, kann

keinen geschichtlichen Anspruch begründen. Gegenüber einer ein Jahrtausend währenden deutschen Herrschaft über deutschen Volks- und Kulturboden an der Saar schrumpfen die Zeiten französischer angemähter Herrschaft auf kleinste Zeitabschnitte zusammen (Tafel 7 k).

Das Versailler Diktat hat das „Saargebiet“ für fünfzehn Jahre der deutschen Staatshoheit entzogen und der französischen Beeinflussung überantwortet. Die von Frankreich erstrebte Rheingrenze ist nach der Überspannung der Mittel in den Nachkriegsjahren heute nicht mehr erreichbar. Die Saar ist jetzt als „kleiner Rhein“ für Frankreich wieder Rückzugslinie, militärischer Abschnitt, politische Mindestforderung. Deutschland dagegen hat ein unverlierbares und unveräußerliches geschichtliches Recht auf sein Land an der Saar, das man ihm vorenthält; das deutsche Volk fühlt sich verbunden und zutiefst verpflichtet den Volksgenossen, die, dem deutschen Boden verwurzelt, von deutscher Schicksalsgemeinschaft, Sprache, Gesittung und Kultur geformt, der deutschen Nation ohne jede Einschränkung angehören.

Schrifttum

- Schüle, Aloys:* Frankreich und das linke Rheinufer. Stuttgart und Berlin 1918.
Haller, Johannes: Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen. Stuttgart und Berlin 1930.
v. Borries: Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Westgrenze zwischen den Ardennen und dem Schweizer Jura. Peterm. Mitt. 1915.
Oncken, Hermann: Die historische Rheinpolitik der Franzosen. Stuttgart 1922.
Steinbach, Franz: Geschichte der deutschen Westgrenze. Bonn 1930.
Kern, Fritz: Die Anfänge der französischen Ausdehnungspläne bis zum Jahre 1308. Tübingen 1910.
Mommsen, Wilhelm: Richelieu, Elsaß und Lothringen. Ein Beitrag zur elsäß-lothringischen Frage. Berlin 1922.
v. Raumer, Kurt: Die Zerstörung der Pfalz von 1689 im Zusammenhang der französischen Rheinpolitik. München und Berlin 1930.
Oncken, Hermann: Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863 bis 1870 und der Ursprung des Krieges 1870/71. 3 Bände. Stuttgart und Leipzig 1926.

6. Zur Territorialgeschichte der Saarlande

Zu den Tafeln 8, 9 u. 13 d

Von Josef Niessen

Die außerordentlich starke räumliche Aufteilung, die uns die Karte der Staatsgebiete am Ende des 18. Jahrhunderts zeigt, entspricht dem geographischen Aufbau der Lande an der mittleren Saar, die in eigenartiger Verzahnung mit den anschließenden Landschaften hinsichtlich der Bodengestalt und der natürlichen Hilfsquellen große Unterschiede aufweisen. Die Unstetigkeit der territorialen Gebilde, die in den zahlreichen Kämpfen eines selbstbewußten Adels, bei den unausgesetzten Erbteilungen, Verkäufen, Verpfändungen, Verleihungen und Entfremdungen immer wieder neue Gestalt gewannen, lassen es geraten erscheinen, im folgenden auf alle Einzelheiten zu verzichten und in der vielgestaltigen Geschichte der zahlreichen Einzelterritorien einige einheitliche Züge herauszustellen und nach allgemeinen Gesichtspunkten die wechselvollen Schicksale dieser politischen Gebilde in ihren Grundlinien zu fassen.

a) Die Gaugrafschaften an Saar und Blies

Zu Tafel 13 d

Die Verwaltungseinteilung in spätkarolingischer Zeit ist uns im allgemeinen bekannt. Die in den Annales Bertinianni zum Jahre 870 (Vertrag von Meersen) für unsere Gegend genannten *Gaugrafschaften* tragen den Namen von Flüssen und stellen offenbar natürliche Siedlungseinheiten dar: oberer und unterer Saargau, Bliesgau, Niedgau, Albgau. In Urkunden erscheint dann noch der Rosselgau, ein Unterbezirk des Saargaus. Es ist aber nicht möglich, die Grenzen der einzelnen Gau einigermaßen zuverlässig festzulegen (vgl. Tafel 13 d und die Aufstellung S. 49).

Verhältnismäßig zahlreich sind die Ortsangaben für den Bliesgau, dessen Grenzen, soweit es sich um die Abgrenzung nach N und O handelt, in den breiten Säumen der pfälzischen Bergwälder und im Köllertaler Wald festliegen und in den kirchlichen Grenzen der späteren Zeit ihre Bestätigung finden. Wie er aber gegen den Obersaargau, den Albgau und den Niedgau abzugrenzen ist, bleibt unklar. Hier helfen auch die kirchlichen Grenzen nicht weiter. Die Häufigkeit gleich- und ähnlich lautender Ortsnamen, die ungleichmäßigen Angaben über die Cauzugehörigkeit der Orte bringen weitere Unsicherheit in die Gaugeographie. „Lestorphen in pago Nidensi“ kann ebenso Linsdorf bei Großtannen wie Lisdorf bei Saarlouis sein. Saarbrücken liegt nach den urkundlichen Angaben einmal im „Saargau, in der Grafschaft des Volmar“, ein anderthalb „in der Grafschaft Habkirchen im Rosselgau“, der seiner-

seits mehrfach zum Bliesgau gerechnet wird. Auch der Versuch, für die Feststellung der Gau die Grafschaftsinhaber heranzuziehen, muß scheitern, weil die Grafschaften sich oft zu mehreren in einer Hand befinden oder bereits geteilt sind und es in keinem Falle sicher ist, ob nicht die Gaubezeichnung als der Name für die Landschaft weiterlebt, nachdem die alte Verwaltungseinheit bereits länger von der „territorialen“ Grafschaft abgelöst ist. Die Unsicherheit in den Gauangaben in Verbindung mit den Grafschaften, deren Inhaber sich nach ihrem Burgsitz nennen, deutet auf frühe und weitgehende Zersetzung der alten Gaugrafschaften. Wir besitzen keine Handhabe, den Übergang von der Gaugrafschaft zur territorialen Grafschaft oder auch das Schicksal der territorialen Grafschaften in der urkundenarmen Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Weder bei der Grafschaft Habkirchen noch bei der Grafschaft Wallerfangen läßt sich ein Zusammenhang mit früheren oder späteren territorialen Bildungen nachweisen, und die Übereinstimmung der Grafschaft Habkirchen mit der Bliesgaugrafschaft oder der Grafschaft Wallerfangen mit der des unteren Saargaus ist nicht zu erweisen. Das völlige Verschwinden dieser Grafschaften in späterer Zeit bestätigt vielmehr die starke Auflösung der unteren Verwaltungsbezirke im alten Königreich Lotharingien, die das in inneren Kämpfen zerstörte Land in spätkarolingischer Zeit und unter den Ottonen zeigt. Unter diesen Umständen muß auch der Versuch, in späteren Gerichtsbezirken für den Bliesgau alte Hundertschafts- oder Landgerichte festzustellen, Bedenken erregen.

b) Die Anfänge der Territorialbildung. Der Machtbereich des älteren Saarbrücker Grafenhauses

Zu Tafel 9 a

Die gesamten Lande an der Saar gehörten zum Königreich oder Herzogtum Lotharingien und, als dieses in zwei Stücke auseinanderbrach, zu dem oberen Teil. Das Amt eines Herzogs von Oberlothringen entbehrt aber der realen Machtgrundlagen so sehr, daß in großen Teilen des Herzogtums seine Befehlsgewalt nur dem Namen nach bestand. Die von der Reichskirchenpolitik auch in ihren weltlichen Machtgrundlagen geforderten, mit Reichsgut verschwenderisch ausgestatteten kirchlichen Würdenträger waren so stark, daß sie den Einfluß des Herzogs, des amtlichen Vertreters des Königs, sehr beschnitten. Das gilt namentlich für die Gebiete